

Satzung

**Allgemeine Vorschrift
gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007
für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr
auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß § 7a
Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz**

Präambel

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG).

Diese Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dient der Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß § 7a Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz.

Sie gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr vor. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.

Durch die Allgemeine Vorschrift als Satzung soll eine transparente und beihilferechtskonforme Ausgleichsregelung im Landkreis Hameln-Pyrmont getroffen werden. Sie dient der Sicherstellung eines hochwertigen und kostengünstigen Verkehrsangebots im Ausbildungsverkehr bei der Beförderung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Hameln-Pyrmont.

1. Zuständigkeit, Rechtgrundlagen

- 1.1. Der Landkreis gewährt für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gemeinschaftstarif Hameln-Pyrmont auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einen Ausgleich auf die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des Gemeinschaftstarifs Hameln-Pyrmont für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs entstehen. Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und/oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des Gemeinschaftstarifs Hameln-Pyrmont für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs.
- 1.2. Der Landkreis Hameln-Pyrmont gewährt hierzu einen Ausgleich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 7a Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG). Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- 1.3. Auf Grundlage dieser Satzung wird ein Teil der dem Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß § 7a Abs. 2 NNVG vom Land Niedersachsen zugewiesenen Finanzmittel an die Verkehrsunternehmen ausgereicht. Dieser Teil wird erstmalig festgelegt auf 135.000 €. Durch diese Ausgleichsleistungen werden mögliche Ansprüche der im Landkreis Hameln-Pyrmont tätigen Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen für die Rabattierung im Ausbildungsverkehr abgegolten und ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖPNV geleistet.

2. Höchsttarif

- 2.1 Der Gemeinschaftstarif Hameln-Pyrmont für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird zum 01.01.2017 als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont im Ausbildungsverkehr für Auszubildende im Sinne von § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAuszIV) festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im Sinne von § 1 PBefAuszIV.
- 2.2 Fortschreibungen des Höchsttarifs durch die Verkehrsunternehmen sowie entsprechende Anträge gegenüber der Tarifgenehmigungsbehörde dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont erfolgen. Hierbei ist von den Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass Zeitfahrausweise des Höchsttarifs auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25% gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden.
- 2.3 Die Gewährung von Ausgleichsleistungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel gemäß § 7a Abs. 2 NNVG durch das Land Niedersachsen.

3. Ausgleichsvoraussetzungen

- 3.1 Ein Ausgleich nach dieser Allgemeinen Vorschrift wird nur auf Antrag gewährt. Für das Antragsverfahren sind die Ziffern 4.6 bis 4.8 dieser Allgemeinen Vorschrift verbindlich.
- 3.2 Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmen,
- die Ausbildungsverkehr im Sinne von Ziffer 2.1 auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont betreiben,
 - die den genehmigten Gemeinschaftstarif im Landkreis Hameln-Pyrmont anwenden und
 - die keine anderweitigen Ausgleichsleistungen für die Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Sinne der Ziff. 2.1 auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont erhalten (zum Beispiel auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007).
- 3.3 Voraussetzung für einen Ausgleich ist, dass Zeitfahrausweise des Höchstarifs auf sämtlichen Linienverkehren im jeweiligen Kalenderjahr um mindestens 25% gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden.
- 3.4 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.

- 4. Art, Umfang und Bemessung von Ausgleichsleistungen für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr des Landkreises Hameln-Pyrmont**
- 4.1 Der Landkreis gewährt den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen aus der Anwendung des Höchsttarifs entstehen.
- 4.2 Überschreitet die Summe aller rechnerischen Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift die maximal vom Landkreis hierfür zur Verfügung gestellten Gesamtmittel (Ziff. 1.3), erfolgt eine anteilige Kürzung der Ausgleichsleistungen der antragsberechtigten Unternehmen in Bezug auf den rechnerischen Wert des Gesamtausgleichs.
- 4.3 Die Ausgleichsleistung bemisst sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind (Kosten-Preis-Vergleich).
- 4.4 Zur Ermittlung des Nettoeffekts sind von der Summe aus Kosten und einem angemessenen Gewinn die positiven Auswirkungen der Verpflichtung und die tatsächlichen Einnahmen abzuziehen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Formblattes mit festgelegten Parametern (Anlage 1).
- 4.5 Die Zuordnung der Kosten und Erlöse bei Unternehmen, die neben von der Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre noch andere Linienerverkehrsleistungen im ÖPNV oder sonstige Verkehrsleistungen erbringen, erfolgt durch eine Trennungsrechnung, bei der die von der allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre gesondert von den anderen Verkehrsleistungen ausgewiesen werden. Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist vom Verkehrsunternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten.
- 4.6 Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist spätestens bis zum 30.04. des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr beim Landkreis zu stellen.
- 4.7 Der Antragsteller hat die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnung beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen, kann der Landkreis weitere Nachweise verlangen.

- 4.8 Die Unternehmer erhalten auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 80 von Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrags; sie werden je zur Hälfte bis zum 15. Juli und bis zum 15. November geleistet.

5. Vermeidung einer Überkompensation und Überkompensationskontrolle

- 5.1 Die Ausgleichsleistungen dürfen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoeffekte auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der Tarifpflicht nach dieser Allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.
- 5.2 Es gelten die Standards zur Kostentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt die für die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen aus.
- 5.3 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regelung des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater vorzulegen (Anlage 2).
- 5.4 Auf Grundlage der Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erfolgt der jährliche Nachweis, dass keine Überkompensation erfolgt ist.
- 5.5 Ergibt sich aus dem Nachweis, dass ein höherer Betrag als der beantragte bzw. gewährte Ausgleich ausgleichsfähig wäre, besteht im jeweiligen Abrechnungsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages.

6. Anreizsystem für wirtschaftliche Geschäftsführung

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Hameln-Pyrmont. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift beschränkt ist auf die Differenz zwischen Höchsttarif und dem Referenztarif und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Allgemeine Vorschrift wird nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die Allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont eingestellt. Sie gilt mit Wirkung vom 01.01.2017.
- 7.2 Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziffer 3.1 erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nummern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis Hameln-Pyrmont alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhanges eingehalten werden und beihilferechtlich keine Überkompensation vorliegt (Anlage 2).
- 7.3 Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr.1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Hameln-Pyrmont.

Hameln, den 20.06.2017

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Tjark Bartels

Anlage 1

Berechnung des Ausgleichsbetrages

$$A = 0,5 * (\sum z_i * c * t_i * w * K_{\text{spez.}} - E)$$

- A** Ausgleichsbetrag
- Z** Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr
- C** Fahrtenhäufigkeit für einen Zeitfahrausweis je Gültigkeitstag = 2,3 Fahrten / Gültigkeitstag
- t** Gültigkeitstage für einen Zeitfahrausweis;
Monatskarte = 26 Gültigkeitstage
Wochenkarte = 6 Gültigkeitstage
- w** die mittlere Reiseweite im LK Hameln-Pyrmont wird pauschal für jedes Verkehrsunternehmen auf 8 Km festgelegt.
Bei Nachweis einer Abweichung der mittleren Reiseweite um mehr als 25% wird der nachgewiesene Wert zugrunde gelegt.
- K_{spez}** spezifischer (Soll-) Kostensatz je Personen-Kilometer (Pkm) in Euro; der spezifische Sollkostensatz wird für jedes Jahr vom Landkreis auf der Grundlage der Kostenentwicklung im Verkehrsgewerbe gemäß Statistischem Bundesamt neu festgesetzt.
Er beträgt für das Jahr 2017: 18,64 Cent
- E** Erträge im Ausbildungsverkehr in €



Anlage 1, Blatt 1 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags					
Name Verkehrsunternehmen			Abrechnungsjahr		
Berechnung der Kosten:					
Monatskarte (MoKa) für Auszubildende					
Anzahl der verkauften MoKa im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr *)	Fahrtenhäufigkeit /Tag MoKa im Ausbildungsverkehr	Anzahl Gültigkeitstage MoKa im Ausbildungsverkehr	mittlere Reiseweite MoKa im Ausbildungsverkehr	spezifischer Sollkostensatz je Personenkm in Euro MoKa im Ausbildungsverkehr	Kosten
	2,3	26	8		
Wochenkarten (WoKa) für Auszubildende					
Anzahl der verkauften WoKa im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr *)	Fahrtenhäufigkeit /Tag WoKa im Ausbildungsverkehr	Anzahl Gültigkeitstage WoKa im Ausbildungsverkehr	mittlere Reiseweite WoKa im Ausbildungsverkehr	spezifischer Sollkostensatz je Personenkm in Cent WoKa im Ausbildungsverkehr	Kosten
	2,3	6	8		
					Summe Kosten

*) oder per EAV (Einnahmeaufteilungsvereinbarung) zugeordnete MoKa im Abrechnungsjahr



Anlage 1, Blatt 2 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags			
Name Verkehrsunternehmen			Abrechnungsjahr
Berechnung der Erträge			
Ertrag Monatskarte (Moka) im Ausbildungsverkehr			
	verkaufte oder per EAV zugeordnete MoKa im Abrechnungsjahr	Preis	Ertrag
PS 1			
PS 2			
PS 3			
Summe			
Ertrag Wochenkarte (Woka) im Ausbildungsverkehr			
	verkaufte oder per EAV zugeordnete WoKa im Abrechnungsjahr	Preis	Ertrag
PS 1			
PS 2			
PS 3			
Summe		Summe Erträge	



Anlage 1, Blatt 3 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags			
Name Verkehrsunternehmen			Abrechnungsjahr
Ausgleichsbetrag = Summe Kosten - Summe Erträge			
Summe Kosten			
Summe Erträge			
beantragte Mittel			

Anlage 2

Bestätigung der Einhaltung der Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007

1. Die Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit ... [*gemeinwirtschaftliche Verpflichtung*] überschritt in den Geschäftsjahren ... und ... den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht. Externe Netzeffekte gemäß Ziff. 3 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 waren nicht festzustellen und wurden daher nicht angesetzt.
2. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
3. Das Unternehmen hat bezogen auf ... [*gemeinwirtschaftliche Verpflichtung*] eine Trennungsrechnung eingerichtet. Diese entspricht den Vorgaben gemäß Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen erfolgte nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.
4. Das Unternehmen erzielte in den o.a. Geschäftsjahren eine [*ggf. ergänzen: kalkulatorisch normalisierte*] Kapitalrendite von ...%. Dieser Gewinn ist angemessen. In der Region liegen die üblicherweise erzielten Kapitalrenditen zwischen ...% und ...%.

..... den
Ort

.....
(Unterschrift Steuerberater/Wirtschaftsprüfer)